

Gebührensatzung für die Nutzung von Marktflächen in Burgstädt

Marktsatzung vom 14. Mai 1996

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Beitreibung
- § 6 Ausgeschlossene Ansprüche
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage Gebührenverzeichnis

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 301), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (Sächs. GVBl. S. 502), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 17. Juli 1992 sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), wird von der Stadt Burgstädt gemäß Beschluss der Stadtratssitzung vom 13.05.1996 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Marktflächen innerhalb der Stadt Burgstädt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Marktflächen zu Wochenmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten, Ausstellungen und Jahrmärkten.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt durchgeführten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (3) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner nach den Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Gebühren werden nach je angefangenem Meter bzw. Quadratmeter berechnet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu bezahlen.
- (4) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nicht oder nur teilweise Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so ergibt sich daraus kein Anspruch auch Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben, Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Burgstädt, den 14.05.1996

- Dienstsiegel -

gez.
Naumann
Bürgermeister

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger Ausgabe 05-05-96 vom 30.05.1996.

Gebührenverzeichnis

zur Marktsatzung vom 14.05.1996

1.	Wochenmarkt und Volksfest	
1.1.	Angebot von Sortimenten nach § 67(1) Ziff. 1, 2 und 3 GewO	a laufender Meter 4,00 DM/Tag
1.2.	Angebot anderer Sortimente als die unter 1.1. (z.B. Kunstgewerbe u.a.)	a laufender Meter 8,00 DM/Tag
1.3.	Angebot nach § 68 GewO	a laufender Meter 10,00 DM
1.4.	Schauhandwerk	a laufender Meter 6,00 DM
1.5.a.	Fahrgeschäfte	täglich 3,00 DM/qm
1.5.b.	Kinderfahrgeschäfte	täglich 1,00/qm
1.6.	Warenverlosung	täglich 8,00 DM/qm
1.7.a.	Gebühren für ein Fahrzeug oder einen Verkaufswagen, die zum Verkauf benötigt werde, bis zu 5m Länge und 1,20m Tiefe	täglich 25,00 DM
1.7.b.	Gebühren für ein Fahrzeug oder einen Verkaufswagen, die zum Verkauf benötigt werden, über 5m Länge und mehr als 1,20 Tiefe	täglich 30,00 DM
1.8.	PKW	täglich 7,50 DM
1.9.	Transporter mit PKW-Zulassung	täglich 15,00 DM
1.10.	Transporter mit LKW-Zulassung	täglich 25,00 DM
1.11.	Elektroanschluss pro Abnehmer bis 2 KW	täglich 5,00 DM
	„ „ über 2 KW	täglich 10,00 DM
1.12.	Stromverbrauch kostendeckend je tatsächlichem Verbrauch	
1.13.	Nutzung eines Verkaufsstandes der Stadt einschl. Standgebühr	täglich 50,00 DM
2.	Weihnachtsmarkt	
2.1.	Aufstellen einer eigenen Hütte zum Verkauf von Getränken	a laufender Meter 15,00 DM/Tag
2.2.	Aufstellen einer eigenen Hütte zum Verkauf von zubereiteten Speisen	analog 2.1.
2.3.	Aufstellen einer eigenen Hütte zum Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen	analog 2.1.
2.4.	Aufstellen einer eigenen Hütte mit Schauhandwerk	analog 1.4.
2.5.	Aufstellen einer eigenen Hütte zum Verkauf aller nicht unter 2.1. bis 2.4. genannten Waren	a laufender Meter 10,00 DM/Tag
2.6.	Weihnachtsbaumverkauf	täglich 3,00 DM/qm
2.7.	Stromgrundanschluss	täglich 7,50 DM
2.8.	Für Stromanschlüsse über 16A werden die Kosten für den Sonderanschluss lt. Rechnung auf den Marktbeschicker umgelegt.	
2.9.	Stromverbrauch – kostendeckend, je nach Verbrauch	
2.10.	Fahrgeschäfte	analog 1.5.
2.11.	Warenverlosung	analog 1.6.
3.	Spezialmarkt, Jahrmarkt und Ausstellung	
3.1.	mit Warenverkauf	a laufender Meter 8,00 DM/Tag
3.2.	ohne Warenverkauf	a laufender Meter 4,00 DM/Tag
3.3.	Angebot nach § 68a GewO	a laufender Meter 10,00 DM/Tag
3.4.	Stromanschluss	täglich 10,00 DM
3.5.	Stromverbrauch – kostendeckend, je nach Verbrauch	
3.6.	Weihnachtsbaumverkauf außerhalb des Weihnachtsmarktes	täglich 5,00 DM/qm
3.7.	Vermietung des Marktplatzes	täglich 500,00 DM

3.8.a.	Vermietung des gesamten Angers	täglich 500,00 DM
3.8.b.	Vermietung einer Teilfläche des Angers	täglich 150,00 DM
3.9.	Vermietung des gesamten Marktes oder Angers zum Zwecke des Aufbaus	täglich 50,00 DM
3.10.	Eine Vermietung der Flächen und Stände an Burgstädter Vereine und Vereine der Partnergemeinden ist grundsätzlich gebührenfrei	
4.	Sonstiges	
4.1.	Gebühren für ein Fahrzeug, Verkaufswagen oder Verkaufsstand außerhalb eines Marktes, Volksfestes oder einer Ausstellung	analog 1.

Auf die Standgebühren wird eine Müllentsorgungspauschale in Höhe von 10% erhoben.